

Allgemeine Bestimmungen zum Betreuungsvertrag (ABV)

1. Vertragsparteien

Als Parteien des Vertrags gelten:

1. Kita Mosaik (nachfolgend Krippe genannt) und
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

2. Aufnahmebedingungen und Vertragsabschluss

2.1 Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab drei Monaten bis Schulaustritt, die mindestens zwei Halbtage oder einen Ganzttag pro Woche anwesend sind. Für alle anderen gelten die Bedingungen der flexiblen Betreuung.

2.2 Vertrag

Der Betreuungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Vertragsexemplar geht an die Erziehungsberechtigten und die Krippe.

2.3 Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses

Bei Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses nach Unterzeichnung des Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Hauptpflichten der Vertragsparteien

3.1 Kita Mosaik

Die Krippe verpflichtet sich, das ihnen anvertraute Kind persönlich und pädagogisch nach bestem Wissen und Können zu betreuen. Sie hält sich dabei an die aktuellen methodischen und erzieherischen Erkenntnisse, die sie in ihrem pädagogischen Leitbild und Betreuungskonzept formuliert.

3.2 Erziehungsberechtigte/r

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskosten und die übrigen Kosten aus diesem Vertrag zu bezahlen.

3.3 Zusammenarbeit

Beide Vertragsparteien bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation zum Wohl der zu betreuenden Kinder.

4. Betreuungskosten und Gebühren

Die Tarife sind fixe Kosten. Die monatlichen Betreuungskosten sind auf dem Betreuungsvertrag festgehalten. Allgemeine Gebühren sind ebenfalls Teil des Betreuungsvertrages.

Preis Anpassungen oder Tarifänderungen werden vorbehalten und werden jeweils mindestens zwei Monate vor deren Gültigkeit den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

5. Zahlungsmodalitäten und Mahnungen

Die Betreuungskosten bzw. die Monatspauschale sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Bei Krankheit, Unfall und Ferien sowie anderen Abwesenheiten werden die Kosten verrechnet (Ausnahmen siehe Art. 8 dieser Bestimmungen). Die Betreuungskosten werden mittels Monatspauschale in Rechnung gestellt. Zusätze bzw. Zusatzbetreuungen oder Kosten für den Mittagstisch und Frühstückstisch neben den Monatspauschalen werden im Nachhinein in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar innert 10 Tagen. Nach 30 Tagen wird gemahnt. Eine Mahngebühr wird erhoben. Nach der 2. Mahnung kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. In Härtefällen werden Lösungen gesucht.

6. Haftung

6.1 Haftung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haften für sämtliche Forderungen der Krippe gegenüber ihnen oder gegenüber ihrem Kind solidarisch.

6.2 Haftung der Krippe

Die Krippe haftet für Schäden, welche aus rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit entstehen.

7. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten haben für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen und benötigen eine Privathaftpflichtversicherung. Die Krippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für Diebstahl, verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Krippe keinerlei Haftung.

8. Krankheit, Ferien und Unfall

Ferien und andere planbaren Absenzen werden möglichst früh (2Monate) mitgeteilt. Bei unvorhergesehenen Absenzen melden die Erziehungsberechtigten das Kind bis spätestens 08.00h ab. Bei Fernbleiben oder Zuspätkommen des Kindes wird die Krippe mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen. Die Krippe lehnt jedoch jede weitere Verantwortung ab.

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber ab 38.0 Grad Celsius dürfen die Kinder nicht in die Krippe gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Ist ein Kind zur Einnahme von Medikamenten verpflichtet, so müssen die Betreuerinnen informiert werden. Die benötigten Präparate werden von zu Hause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen oder im Krankheitsnotfall, ist die Krippenleitung berechtigt, den für die Krippe zuständigen Arzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend verständigt und informiert. Bei Krankheit oder Unfall sowie bei allen anderen Abwesenheiten wird die Tages- bzw. Monatspauschale trotzdem verrechnet. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen erstatten wir nach Vorweisung eines Arztzeugnisses ab dem fünften Arbeitstag in Folge, die Betreuungskosten anteilmässig zurück.

9. Beendigung des Vertrages

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwei Monate auf Ende Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Krippe behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung als unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere untragbare, schwere und grobe Verstöße des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegen gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften sowie Treu und Glauben.

10. Gerichtsstand

Für alle Differenzen, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, wird Schönenwerd als Gerichtsstand vereinbart. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung. Die Krippe hat indessen auch das Recht, die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Gericht ihres jeweiligen Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

11. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass sämtliche Daten aus dem Betreuungsvertrag sowie sonstigen Formularen der Krippe der Wahrheit entsprechen. Die Anmeldung ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Entsprechende Änderungen der Daten sind der Krippe umgehend zu melden.